

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 38 (1951)
Heft: 10: Sondernummer Lehrerbildung I

Rubrik: Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schulzeit — Ferienverteilung — Klassenzuteilung — Schülermaterial.

Vielleicht ist es interessant, noch auf einige typische Fehler der Anfänger im Schuldienst hinzuweisen. Gemeint sind nicht jene durch Anlage und Charakter bedingten, die einem ein Leben lang zu schaffen machen, sondern die typischen Anfängerschwierigkeiten, die nach und nach verschwinden: Befangenheit im Stoff oder Gebundenheit an die vorbereitete Lektion, die die Kinder mit ihren Bedürfnissen schlechthin übersieht. Große Mühe bereitet manchen das Einfühlen in die Art des Kindes, das Erfassen seiner Schwierigkeiten, seiner einzelnen Denkschritte, seiner sprachlichen Unbeholfenheit. Wie not tut da ein intensives Arbeiten und Kontaktnehmen mit Kindern! Meist fehlt auch die Anschaulichkeit im Ausdruck. Die Sache wird geboten in der abstrakten Papiersprache der Lehrbücher, anstatt in der konkreten Sprache des Kindes. Und wie schwer ist erst das richtige Zusammenspiel von Erarbeiten und Bieten, von Frage und Antwort, das Mitnehmen der Schwachen, ohne die bessern Schüler zu langweilen, das Erreichen des Lehrzieles, ohne die Schwachen zu übergehen! Aufgaben übergengenug für eine Jahresarbeit!

Bisher habe ich die Übungsschule vom Seminar her betrachtet. Es gibt aber auch eine andere Sicht: die vom Übungsschüler

her. Gewiß sind auch da manche Vorteile zu verzeichnen. Die Kinder werden unbefangener, aufgeschlossener, weiter; sie legen die Schüchternheit ab. Durch den Umgang mit so verschiedenen Lehrpersonen werden sie anpassungsfähig.

Aber nicht jedem Kinde tut es gut, so sehr im Blickfeld zu stehen und von so vielen verschiedenen Lehrerinnen, ja Lehrlingen, angefaßt zu werden. Wie leicht regen sich Eitelkeit und Prahlucht, Frechheit und Kritiklust. Oft ist es nicht leicht, auszugleichen.

Wenn ich abschließend nochmals meine Aufgabe als Übungslehrerin überschauere, so finde ich sie sehr, sehr schön, trotz aller Schwierigkeiten und Belastungen. Gnade ist es ja schon, als Lehrerin und Erzieherin im Dienste der Jugend stehen zu dürfen, doppelte Gnade, mitzuhelfen, die künftigen Erzieherinnen zu bilden. Und wie viel Anregung bringt der Umgang mit jungen Leuten, so voll Idealismus, voll Ideen, offen für Großes und Schönes! Andererseits fordert die Aufgabe ein Wachsein, ein Auseinandersetzen mit den Neuerungen auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichtes, ein ständiges Ringen und Streben nach dem Besseren. Die Verantwortung ist groß, so groß, daß sie nur mit dem Blick auf Gott und seine allmächtige Hilfe getragen werden kann.

U M S C H A U

DAS NEUE ST. GALL. ERZIEHUNGSGESETZ IN ERSTER LESUNG VOR DEM GROSSEN RAT

(:Korr.)

An einer dreitägigen Sondersession — 27.—29. August — befaßte sich unser Große Rat mit der bereits durch die Vorinstanzen tüchtig durchkämmtten Vorlage. In Erwartung reger politischer Aussprachen beschloß der Rat stenographische Aufnahme der Verhandlungen.

Der Entwurf, wie er aus den Beratungen des Erziehungs- und Regierungsrates hervorgegangen war, wurde im Oktober letzten Jahres publiziert und der 21 Köpfe zählenden großrätlichen Kommission übergeben, die unter Leitung von Hrn. Gerichtspräsident P. Good, Mels, stand, und wurde nach

KLVS.

Die Jahresversammlung des Katholischen Lehrervereins der Schweiz findet am Sonntag und Montag, den 14. und 15. Oktober 1951, in St. Gallen statt.

Die Sektionen sind freundlichst eingeladen, die Jahresversammlung, die zusammenfällt mit der Jubiläumsversammlung der Sektion Fürstenland, mit starken Delegationen zu beschicken. Eingeladen sind aufs herzlichste auch weitere Mitglieder und Freunde unserer Bewegung.

seinem Ausscheiden durch Hrn. Redaktor Klingler in Wil bereinigt. Es dürfte ja wirklich nicht mehr zu früh sein, wenn unser noch geltendes Gesetz aus dem Jahre 1862 mit all seinen Flickern und Lappen endlich ein neues Gewand bekäme, und es gebührt der gründlichen Arbeit durch Departement und Erziehungsrat, wie auch der großbrütlichen Kommission ungeschmälertes Lob. Leider fehlt noch die revidierte *Schulordnung*. Das Versprechen Hrn. Dr. Römers an der Delegierten-Versammlung K. L. V. in Rorschach, mit dem Gesetze gleich auch die Schulordnung vorzulegen, ist nicht eingelöst worden. Zwar ist deren Fassung nicht Sache des Großen Rates, aber bei der Bedeutung derselben, wo manche heiklen Fragen nicht im Gesetze, sondern in der Schulordnung gelöst werden, läge es im Interesse der Vorlage, wenn der Bürger nicht »eine Katze im Sack kaufen« müßte.

Im Folgenden geben wir einige Ausschnitte aus dem Gesetzesentwurf:

Der Zweckparagraph.

Er fehlt im alten Gesetz, wie auch im Vorentwurf des Departementes, ist aber auf Grund einer Vorlage eines Erziehungsrates unserer Partei doch aufgenommen und vom Großen Rate ohne Diskussion gutgeheißen worden. Die praktischen Lehren von Zürich und Bern haben zu denken gegeben, und so wurde ein Doppelziel aufgestellt: 1. Die Eltern in der Erziehung der Kinder zu unterstützen und 2. die ihr anvertraute Jugend zu *tüchtigen, christlichen Menschen* und *vaterlandstreuen Bürgern* heranzubilden.

Die *Privatschulen*, soweit sie die Primarschulstufe betreffen, sind im neuen Gesetz befriedigend behandelt. Der Privatunterricht ist ohne weiteres gestattet, wenn er dem Unterricht der öffentlichen Schule gleichwertig ist. Die Kontrolle hierüber steht beim Schul- und Bezirksschulrat. Der Erziehungsrat nimmt Einsicht in Lehrmittel und Lehrpläne. Privatschulen haben besonders für schwä-

cher begabte Kinder ihre Bedeutung und werden auch staatlich unterstützt. Der Antrag eines Freisinnigen, die staatliche Unterstützung zu streichen, wurde zwar von den Sozialdemokraten unterstützt, aber mehrheitlich abgewiesen.

Auch die *Schulung abnormaler Kinder* gab viel zu reden. Das Gesetz sieht eine Sonderschulung vor. Die Kosten hieran tragen die Eltern, dazu kommt noch ein Beitrag der Gemeinde in der Höhe, die den Kosten der Normalschulung entsprechen, und auch der Staat leistet seinen Teil. Wie aber, wenn die Eltern nicht zahlen können oder wollen? Die Kommission hat diese Nuß für die 2. Lesung zu knacken.

Im Zusammenhang damit steht der *schulpsychologische Dienst*, der nun ebenfalls gesetzlich verankert werden möchte. Gegen diese Verstaatlichung wird erfolglos opponiert, obschon auf unserer Seite bereits ein solcher Dienst besteht und protestantischerseits etwas Ähnliches im Tun ist.

Das *Kindergartenproblem* hat eine gute Lösung gefunden, indem Organisation, Schulbesuch, Unterricht, Ausbildung und Anstellung der Lehrkräfte frei bleiben. Man ist der Ansicht, daß der Staat nicht auch noch ins vorschulpflichtige Alter der Kindererziehung sich einzumischen habe.

Die *Bestimmung der Schulausbildungszeit* gab der Diskussion reichen Stoff. Dem Wunsche der Hauptstadt und industrieller Gemeinden zufolge sollte die Möglichkeit geboten werden, ein 9. Schuljahr mit fakultativem Charakter einzuführen, um die Lücke zwischen Schule und Erwerbsleben besser zu überbrücken. Diesem Wunsche wurde vom Lande her stark opponiert, weil man ein Obligatorium fürchtete, und so wurde die Verlängerung mit großem Mehr abgelehnt.

Das neue Gesetz sieht für die Realschule ein dreijähriges Obligatorium vor. Auch dieser »Perle« des Gesetzes, wie es in der Diskussion hieß, erwuchs starke Opposition. Der Besuch der 3. Klasse scheint denn doch für die Mädchen nicht so nötig wie für die Knaben. So wurde der Artikel zu neuer Prüfung an die Kommission zurückgewiesen.

Die *zulässigen Schülerzahlen* sind im neuen Gesetz reduziert worden, wenn auch nicht in dem Maße, wie der K. L. V. im Hinblick auf eine gedeihliche individuelle Schularbeit vorschlug. Einem Lehrer sollen in 1—4 Klassen höchstens 55, einem Lehrer mit mehr Klassen max. 45, einer Lehrerin max. 45 Schüler zugemutet werden. Die Arbeitslehrerin hat mit nur einer Klasse 20, bei mehreren Klassen höchstens 16 Schülerinnen zu leiten. Ein Antrag, die maximale Schülerzahl für Lehrer auf 50 zu beschränken, unterlag, weil nach der Ansicht des Erziehungs-Chefs weder genug Lehrer noch Schulräume vorhanden wären.

Die zulässigen Schülerzahlen an Sekundarschulen wurden zur weiteren Beratung an die Kommission zurückgewiesen.

Das Kapitel: *Lehrerschaft* in bezug auf Wahlfähigkeit, Wahlart, Abberufung, Nebenbeschäftigung, Weiterbildung rief keiner Diskussion. Nach der Vorlage kann ein Lehrer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten auf Ende eines Semesters von einer Lehrstelle zurücktreten, wenn er wenigstens 2 Jahre dort tätig war. Der KLV. schlug in seiner Eingabe eine Milderung vor, der Rat entschied sich für die Kommissions-Vorlage.

Der *Mitarbeit der Frau* auf dem Gebiete des st. gallischen Schulwesens ist seit langem Gelegenheit geboten worden. Es bestehen Frauenkommissionen, für den Hauswirtschafts- und Handarbeitsunterricht der Mädchen auch kantonale Bezirksinspektorinnen. Doch die Frauenzentrale in St. Gallen ist damit noch nicht befriedigt. Sie verlangt eine Vertretung der Frauenkommission mit beratender Stimme in Fragen des Hauswirtschafts- und Arbeitsschulunterrichtes an allen Schulratssitzungen. Sie finden im Rate verschiedene Befürworter, so dass sich ein Beschluß ergibt, bei der Wahl der Ortsschulräte die Ausweitung: »Schweizerinnen sind wählbar« zu treffen. Aus rechtlichen Bedenken, aber auch, um das Gesetz an einer Volksabstimmung nicht zu gefährden, wird das passive Wahlrecht wieder gestrichen und dafür die Bestimmung aufgenommen, daß jeder Ortsschulrat eine Frauenkommission zu bestimmen habe, die in der Beaufsichtigung des Schulunterrichtes (also nicht bloß der Hauswirtschafts- und Arbeitsschule) in erzieherischen, schulhygienischen und schulfürsorgischen Fragen mitzuwirken habe. Der Schulrat wäre verpflichtet, eine Vertreterin der Frauen zu allen Schulratssitzungen, an welchen derartige Fragen besprochen werden — also wohl zu allen Sitzungen — beizuziehen. So würden die Frauen doch wieder zum Hintertürlein hereinkommen und »Schulrätinnen« werden. Und das, noch ehe im Bund oder im Kanton St. Gallen das aktive und passive Wahlrecht der Frau angenommen wäre. Trotz der Bedenken gegen solche Vorschläge wurde auch der Erziehungsrat verpflichtet, eine Frau von Fall zu Fall zu seinen Sitzungen beizuziehen (Erziehungsrätinnen!), und knapp überwog auch die Zahl derer, welche auch »Schulrätinnen« wünschten. Es ist aber wohl anzunehmen, daß »der Kalte nachschlägt« und die 2. Lesung eine Aenderung trifft, soll das Gesetz nicht mit »Halloh« bachab geschickt werden.

Der *Schicksalsartikel des Gesetzes* aber ist unzweifelhaft Art. 7. Er will die Schulverschmelzungen, wie sie provisorisch seit der 1890er Verfassung »bis zum Erlasse eines neuen Erziehungsgesetzes

Geltung haben«, gesetzlich verankern. Der politischen Gemeinde, die jahraus-jahrein mit der Schule nichts zu tun hat, soll weiterhin das Recht zuerkannt werden, Schulgemeinden verschiedener Konfessionen in ihrem Rayon zu verschmelzen. Wohl wiesen unsere Vertreter hin auf die in Art. 3 anerkannte Autonomie der Schulgemeinden, auf die Missachtung des demokratischen Selbstbestimmungsrechtes von Minderheiten, des Rechts der Schulfreiheit. Die Gegenseite operierte mit verfassungsrechtlichen Argumenten, Art. 27 verbiete die konfessionelle Schule, die Kantonsverfassung lasse sie ebenfalls nicht zu, obschon im s. Z. Lichtensteiger Schulkurs die damalige mehrheitlich freisinnige Regierung mit aller Kraft sich dagegen wehrte, als sei die konfessionelle Schule verfassungswidrig. Die katholische Kantonsrealschule in der Hauptstadt »werde nicht gerne gesehen«, die konfessionelle Schule sei ein »Fremdkörper« in der Demokratie, ein kath. Geistlicher wisse nicht, was Eltern seien, u. a. Redeb Blüten belebten die Diskussion. Dabei weiß man, daß die 38 protestantischen Schulen ebenso zähe an ihrem Bestande festhalten, wie die unsrigen. Die mit Spannung erwartete Abstimmung über Art. 7 war der Höhepunkt der denkwürdigen Grossratssitzung. Den 86 Stimmen der konservativ-christlichsozialen Stimmen standen die 95 der übrigen Parteien gegenüber. Die Unversöhnlichkeit, mit der die Gegensätze aufeinanderplatzten, läßt auf kein gutes Endergebnis der großbrütlichen Besprechungen hoffen. In manchen Fällen hat man auf die Gefährdung des Gesetzes hingewiesen (Fachinspektorat, Frauenwahlrecht, u. a.), hat kleine Steine aus dem Wege geräumt, nur den größten, die Klippe, an der das mühevoll aufgebaute Gesetz zerschellt, liegen lassen. Wäre es den Freisinnigen und Sozialdemokraten wirklich dran gelegen, ein Gesetz zu schaffen, das dem Volk, der Jugend, der Schule dient, zu dem alle Parteien Hand bieten können, mögen sie auch den großen Stein bis zur 2. Lesung im November noch wegzuwälzen versuchen. Ist es ihnen aber darum zu tun, zu einer Kraftprobe auszuholen, nun dann lasse man das St. Galler Volk entscheiden!

DAS TELEPHON IN ZAHLEN

Nach einer ungefähren Schätzung stehen heute auf der ganzen Erde etwa 61 Millionen Telephonapparate in Betrieb, d. h. daß auf je 38 Erdenbewohner ein Telephonapparat entfällt. Am meisten Telephone hat es dabei in den Vereinigten Staaten, wo auf fünf Einwohner ein Telephon entfällt, während Grönland für sich die Ehre in Anspruch nimmt, nicht ein einziges Telephon zu besitzen.

Elektro-Korr.